

Jürgen Schlafke,
Börgitzer Dorfstr. 51
39576 Hansestadt Stendal

den 30.11.2020

Hansestadt Stendal
Herrn Stadtratsvorsitzenden Sobotta
Über Büro des Stadtrates
Markt 1
39576 Stendal

Änderungsantrag zum Antrag A VII/068

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Sobotta,
ich beziehe mich auf den Tagesordnungspunkt 13 der kommenden Sitzung des Stadtrates
der Hansestadt Stendal am 07.12.2020

„A VII/068 – Antrag des Ortschaftsrates Uchtspringe zur Prüfung von Laubentsorgungsmöglichkeiten“

und stelle folgenden Änderungsantrag, den Sie bitte den Fraktionsvorsitzenden / den
Stadträten vorab zusenden lassen möchten:

Änderungsantrag zum Antrag A VII/068

Da der vom Ortschaftsrat eingebrachte o.g.

Beschlussvorschlag in Zeile 2 explizit die Worte „...durch die Anwohner...“

und in der **Begründung** in Zeile 5 das Wort „...Bürger...“ enthält,

wurden in den Ausschusssitzungen und mir gegenüber Hinweise aufgeworfen, dass die
Worte „Anwohner“ und „Bürger“ keine Begriffe sind, die in der geltenden
Straßenreinigungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal,
Nr. 35 vom 07.11.2018, vorkommen.

Beide Begrifflichkeiten würden nach Auffassung der Kritiker formal keine satzungsmäßige
Reinigungspflicht auslösen und somit das Anliegen, die Erstellung eines Konzeptes für eine
kostenlose Laubentsorgung durch die Stadtverwaltung erschweren bzw. verhindern.

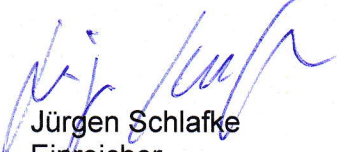
Daher beantrage ich folgende Änderung des Antrags A VII/068:

1. Im Text des Beschlussvorschlags:
Ersetzen der Worte „durch die Anwohner“
durch die Worte „durch die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen
Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke“
2. In der Begründung:
Ersetzen des Wortes „Bürger“
durch die Worte „Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen
erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke“

Begründung des Änderungsantrags:

Mit diesem Antrag wird Konformität zu § 1 (1) der geltenden Straßenreinigungssatzung,
Übertragung der Reinigungspflicht hergestellt die besagt:

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 des
Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird nach Maßgabe der
folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen
Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.


Jürgen Schlafke
Einreicher
Ortsbürgermeister, Stadtrat

Anlage: geänderte Textfassung

ANLAGE

Durch den ÄA geänderte Textfassung des Beschlussvorschlags A VII/068:

TOP: Antrag des Ortschaftsrates Uchtspringe zur Prüfung von Laubentsorgungsmöglichkeiten

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Uchtspringe beantragt, dass sich die Stadtverwaltung mit der Thematik der Laubbeseitigung auf öffentlichen Flächen **durch die Anwohner durch die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke** befasst und bis zum 01.06.2021 ein Entsorgungskonzept für Laub auf gemeindeeigenen Flächen erarbeitet, das nicht zu Lasten der Anlieger als Reinigungspflichtige ausfällt.


Begründung:

Insbesondere der hohe Laubanfall an Straßen mit großen Laubbäumen wirft das Problem der Entsorgung auf, wenn keine Laubsammelbehältnisse (Säcke, Container) bereitgestellt werden, die von der Stadt kostenlos abgeholt werden.

Im Zusammenhang mit der angekündigten Gebührenpflicht für Biotonnen durch den Landkreis wird es kaum vermittelbar sein, dass sich die **Bürger Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke** extra für die Laubentsorgung eine teurere große Tonne stellen lassen sollen, wenn für die eigene Biomassenentsorgung auch die kleinste preiswertere Tonne ausreichen würde.

Selbst wenn man ein Grundstück hat, auf dem man zukünftig seine Biomasse kompostieren kann und man deshalb keine Biotonne benötigt, kann eine Kompostierung auf dem eigenen Grundstück nicht verlangt werden.

Abstimmung des Ortschaftsrates Uchtspringe: 6 x Ja ; 0 x Nein ; 0 x Enthaltung



Jürgen Schlafke
Einreicher